

Bewertung von Finanzanlagen im Rahmen der Finanzmarktkrise

Auch wenn das Halten von Finanzanlagen üblicherweise nicht zum Kerngeschäft der Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen zählt, sind dennoch Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise auf Unternehmen in der Branche zu beobachten. Fallende Kurse an den Börsen sowie die allgemeine Unruhe an den Finanzmärkten werden über das Jahr 2008 hinaus auch im Jahr 2009 bemerkbar sein. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Bewertungskonsequenzen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 als auch die geplanten Neuerungen durch das BilMoG näher zu betrachten.

FINANZMARKTKRISE · AUSSERPLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNG VON FINANZANLAGEN · INDIZIEN FÜR VORAUSSICHTLICH DAUERHAFTE WERTMINDERUNG · EINFÜHRUNG EINER ZEITWERTBEWERTUNG

Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen

Die Finanzmarktkrise betrifft Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen primär durch den Wertverlust von Kapitalmarktpapieren wie Aktien und Anleihen sowie von Investmentanteilen. Die Auswirkungen im Einzelnen sind je nach der Zuordnung der Wertpapiere in das Anlage- oder Umlaufvermögen sehr unterschiedlich. Im ersten Fall gilt das gemilderte Niederwertprinzip (§ 253 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 HGB), im zweiten Fall das strenge Niederwertprinzip (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB). Gemäß § 247 Abs. 2 HGB wird das Anlagevermögen definiert als „Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“. Der Begriff des Umlaufvermögens ist hingegen gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um einen sogenannten Komplementärbegriff zum Anlagevermögen.

Die Definition des Anlagevermögens in § 247 Abs. 2 HGB gilt auch für die Finanzanlagen. Wie bei den Sachanlagen kommt es auf die Zweckbestimmung, das „Dienen“ und die „Dauerhaftigkeit“ des Dienens an. Allerdings stellen die Zweckbestimmung und der Begriff des „Dienens“ keine eindeutigen Abgrenzungskriterien dar, weil Wertpapiere auch im Umlaufvermögen „dazu bestimmt“ sind, dem Geschäftsbetrieb durch Erzielung von Erträgen zu „dienen“. Bei den Finanzanlagen hat daher das Zeitelement, das „dauernde“ Dienen, eine entscheidende Bedeutung. Im HGB ist jedoch keine bestimmte Laufzeit für die Qualifizierung als Anlagevermögen vorgesehen. Die oft genannten Fristen (bis zu einem Jahr: stets Umlaufvermögen, mehr als ein Jahr: stets Anlagevermögen) scheiden als Abgrenzungskriterium aus, wenn der Kaufmann eine andere Entscheidung getroffen hat. Die Zuordnung zum Anlagevermögen setzt generell die Absicht des Kaufmannes voraus, die Wertpapiere auf Dauer zu halten. Dies heißt jedoch nicht, dass Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit zwingend bis zur Endfälligkeit gehalten werden müssen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung ist zu überprüfen, ob der beizulegende Wert der Wertpapiere unter den Anschaffungskosten (Buchwert) liegt. Bei Wertpapieren des Anlagevermögens entspricht der beizulegende Wert im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB dabei grundsätzlich dem Börsenkurs. Die zentrale Problematik der Bewertung von Wertpapieren liegt dabei nicht in der Stichtagsbewertung als solcher, sondern in der Feststellung einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“, deren Vorliegen eine Abwertungspflicht begründet. Unter Hochhaltung des Vorsichtsprinzips („im Zweifelsfall ist von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen“) und des Willkürverbots („das Unternehmen hat systematische Methoden zu verwenden“) versucht das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Feststellung einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ zu objektivieren. Von einer solchen „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ ist im Zweifel auszugehen, wenn der Börsenkurs in den dem Abschlussstichtag vorangehenden sechs Monaten den Buchwert permanent um mehr als 20 % unterschreitet.

Liegt der Zeitwert des Wertpapiers länger als ein Geschäftsjahr unter dem Buchwert, sind mit zunehmender Dauer der Wertminderung zur Feststellung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung strengere Kriterien anzuwenden. Eine außerplanmäßige Abschreibung wird demnach vorgenommen, wenn der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem Buchwert liegt.

Eine außerplanmäßige Abschreibung darf nur dann unterlassen werden, wenn zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz zeigen, dass die Wertminderung nur einen vorübergehenden Charakter hatte. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn der Zeitwert zu diesem Zeitpunkt den Buchwert wieder erreicht oder überschritten hat.

»
Die Auswirkungen der Finanzmarktkrise sind auch für Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen zu spüren.
«

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung ist das Wertpapier grundsätzlich mit dem Stichtagskurs anzusetzen, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Stichtagskurs in Teilen auf einer nur vorübergehenden Wertminderung beruht. Sofern das Unternehmen nicht auf den Stichtagskurs abschreibt, hat es nachzuweisen, weshalb für den nicht abzuschreibenden Betrag eine voraussichtlich nur vorübergehende Wertminderung angenommen wird.

Auch der BFH nimmt zur Problematik der Abschreibung von Aktien auf den gesunkenen Börsenkurs Stellung. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist demnach auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen.

Im Fall des BFH-Urteils vom 26. September 2007 hatte eine GmbH im Streitjahr 2001 Aktien zum Kurs von 44,50 Euro als Finanzanlage gekauft. Der Börsenkurs betrug zum 31. Dezember 2001 22,70 Euro und zum Zeitpunkt der Bilanzierung 26,00 Euro. Die GmbH setzte die Aktien in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2001 mit 26,00 Euro je Stück an. Der BFH erkannte diesen Wertansatz an.

Angaben im Anhang und Lagebericht

Falls der Kaufmann – trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen – keine außerplanmäßige Abschreibung vornimmt, muss er gemäß § 285 Satz 1 Nr. 19 HGB verschiedene Angaben (Buchwert, beizulegender Zeitwert, Gründe für das Unterlassen der außerplanmäßigen Abschreibung) im Anhang machen. Der Gesetzgeber verlangt an dieser Stelle, dass zusätzliche Angaben zu machen sind, z. B. über feststellbare Werterhöhungen zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses. Hierfür gelten keine Erleichterungsvorschriften.

Nach herrschender Meinung sind im Lagebericht auch Angaben zur Vermögensanlagepolitik und zu den Verlustrisiken zu machen. Auf Grund der aktuellen Krise ist es daher sinnvoll, die Ausführungen hierzu deutlich auszuweiten und zu präzisieren.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens (kurzfristige Kapitalanlagen) sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Wert (Zeitwert) anzusetzen, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB). Ist ein solcher Preis nicht festzustellen, ist der Wert anzusetzen, der den Wertpapieren am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB). Lässt sich der Marktpreis anhand eines aktiven Marktes nicht verlässlich ermitteln, ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden festzustellen. Diese reichen von einfachen Vergleichsmarktkonzeptionen bis hin zu mathematischen Bewertungsverfahren.

Geplante Neuregelungen durch das BilMoG-E

Mit dem neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB wird das Prinzip der Zeitbewertung („Fair Value“), beschränkt auf zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, eingeführt. Betroffen sind die Finanzinstrumente, die zum Zweck der kurzfristigen

Gewinnrealisierung durch Weiterveräußerung oder Rückzahlung erworben werden. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn Finanzinstrumente zum Zweck der Spekulation erworben werden. An diesem Punkt wird das Streben des Gesetzgebers nach einer wettbewerbsfähigeren Umgestaltung der deutschen Rechnungslegung und einer Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards besonders deutlich. Mit der Einführung der Zeitwertbewertung kommt es zu einer Durchbrechung des Realisationsprinzips, das bisher nur die erfolgswirksame Vereinnahmung von durch einen Umsatzakt realisierten Gewinnen zulässt. Zukünftig sind auch (nur) realisierbare Gewinne erfolgswirksam zu vereinnahmen.

Die Vorgehensweise der Bewertung der sonstigen Wertpapiere im Anlage- und Umlaufvermögen wird sich durch die Einführung des BilMoG voraussichtlich nicht ändern.

FAZIT

1. Für die Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist primär der Wille des Bilanzierenden maßgebend.
2. Maßgebend für die Bewertung von Wertpapieren ist zunächst ein vorhandener Börsenpreis am Abschlussstichtag.
3. Für die Prognose einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ gibt es keine zweifelsfreien Kriterien. Bei börsennotierten Aktien kann regelmäßig vom Stichtagskurs als nachhaltigem Wert ausgegangen werden.
4. Durch die Modifikation des Handelsrechts auf Grund des BilMoG kommt es zu einer Zeitwertbewertung für Finanzinstrumente des Handelsbestands.

Tobias Allkemper

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/9 22 08-0
tobias.allkemper@curacon.de

Matthias Appel

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Tel. 0 61 51/2 78 91-20
matthias.appel@curacon.de